

## **Stellungnahme der AGDW – die Waldeigentümer**

**zum**

### **Referentenentwurf des BMWi (IIB2) Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien**

## **A. Hintergrund der Stellungnahme**

AGDW – Die Waldeigentümer als Stimme von 2 Millionen privaten und körperchaftlichen Waldbesitzern in Deutschland setzt sich dafür ein, das Potential des nachhaltigen, nachwachsenden Biorohstoffes Holz als wichtiger Bestandteil eines modernen Energiemixes im EEG 2016 zu verankern.

Nach unserer Einschätzung führen die geplanten Regelungen (im Referentenentwurf vom 14.04.2016) dazu, dass die Entwicklung der Biomassenutzung im Bereich der gekoppelten Strom- und Wärmezeugung kurzfristig blockiert wird und mittelfristig zum Erliegen kommt. Dies hätte negative Auswirkungen auf Klimaschutz, Arbeitsplätze und den Ländlichen Raum! Z.B. wären die internationalen Verpflichtungen Deutschlands im Rahmen des UN-Klimaabkommens, das im Dezember 2015 in Paris beschlossen wurde und die Begrenzung der globalen Erwärmung auf unter 2 Grad bezweckt, kaum einhaltbar.

Für den Einsatz von Holz zur bedarfsgerechten Strom- und Wärmezeugung besteht in Deutschland noch ein nachhaltig nutzbares Potenzial. Die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) hat kürzlich veröffentlicht, dass Deutschland im Jahr 2050 seinen Primärenergiebedarf zu über einem Viertel aus einheimischer Biomasse decken könnte. Die Bioenergie-Potenzialabschätzung aktualisiert hat für Holz ein Gesamtpotenzial bis 2050 von 700 Petajoule ermittelt. Beim Wald- u. Schwachholz sind 64 % dieses Potentials heute noch ungenutzt

Die hinter diesem Potential stehenden Mengen sind im Rahmen der stofflichen Verwertung nur schwer vermarktbar Restholzsortimente. Die energetische Nutzung eröffnet hier sinnvolle Absatzmöglichkeiten. Bisher verbleibt dieses Holz weitgehend ungenutzt im Wald und setzt im Rahmen der Verrottung CO<sub>2</sub> frei. Der Verzicht auf die energetische Nutzung dieses Holzes verschwendet aus unserer Sicht nachhaltig verfügbare Ressourcen.

Holz liefert CO<sub>2</sub>-neutral erneuerbaren Strom. Gerade die gekoppelte Erzeugung der beiden Produkte Strom und Wärme führt bei angemessenen Erlösen für die Wärme zu erheblichen Kostenminderungen. Das Potenzial von „Holzstrom“ auch als steuerbarer Systemstabilisator für die Wind- und Sonnenenergie ist noch nicht erkannt worden.

Der aktuelle EEG-Entwurf sieht für Biomasse zunächst keine Ausschreibung, sondern das Fortbestehen der bisherigen Regelungen, vor. Eine Ausschreibung für Neuanlagen ist unter Einbeziehung von Bestandsanlagen mittels Verordnungsermächtigung in Aussicht gestellt. Angesichts der bald endenden Förderzeiträume der bestehenden Anlagen, ist dieses Herausziehen allerdings schädlich.

Die Biomasse(heiz)kraftwerke und damit die Holzkraftwerke sind Treiber der Energiewende. Bis Ende 2013 waren ca. 400 Anlagen in Betrieb mit einer kumulierten elektrischen Leistung von rund 1.524 MW. Dazu haben Unternehmer ca. 4 – 5 Milliarden Euro investiert. Da die ersten Anlagen ab 2000 ans Netz gingen, wird bereits ab 2020 der EEG-Förderzeitraum für diese Anlagen enden. Die Anschlussperspektive fehlt noch.

Zwischen 2020 und 2035 fallen rd. 4.200 MWel aus der EEG-Förderung. Der im jetzigen EEG festgeschriebene 100MW Deckel ist ein faktischer Rückbaukorridor. Wenn er beibehalten wird, wird die Bioenergie bis 2034 marginalisiert. Dies hätte Verluste an Wertschöpfung, Arbeitsplätzen und Expertise zu High-Tech in Deutschland zur Folge.

## **B. Vorschläge zur Gestaltung des EEG 2016**

Zum Erhalt des Beitrags von fester Biomasse zur nachhaltigen Stromversorgung empfehlen wir:

- ein Ausschreibungsverfahren mit dem Zubauziel von 100 Megawatt netto jährlich; das Ausschreibungsvolumen sollte also zuzüglich der im jeweiligen Vorjahr vom Netz gegangenen Biomasse-Anlagen festgelegt werden und so die installierte Leistung sichern
- die Schaffung einer wirtschaftlichen Anschlussperspektive für die Anlagen mit fester Biomasse nach dem Auslaufen der EEG-Förderung.
- Bioenergie nicht mit Verordnungsermächtigung sondern direkt im neuen EEG zu regeln
- individuelle Höchstwertbegrenzungen nicht einzuführen. Aus marktwirtschaftlichen Gründen ist es nicht sinnvoll, diese an der durchschnittlichen Vergütung der vergangenen fünf Jahre auszurichten. Dies untergräbt auch die Absicht des Ausschreibungsmodells. komplexe Berechnungen der Durchschnittsvergütung für jede einzelne Anlage sind nicht zielführend
- -Prämien für Flexibilität als wichtige Stromqualität
- Förderung des Ineinandergreifens der erneuerbaren Energien zur Stärkung der Dezentralität z.B. durch Förderung virtueller Kraftwerke